

Amtliche Mitteilungen

Datum 24. Mai 2011

Nr. 18/2011

Inhalt:

Prüfungsordnung

für den weiterbildenden Masterstudiengang
“Executive Master of Business Administration”
an der
Südwestfälischen Akademie für den Mittelstand

Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften,
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht

Universität Siegen

Vom 24. Mai 2011

Prüfungsordnung

für den weiterbildenden Masterstudiengang
“Executive Master of Business Administration”
an der
Südwestfälischen Akademie für den Mittelstand

Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften,
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht

Universität Siegen

Vom 24. Mai 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Durchführung und Aufbau des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten
- § 7 Modularisierung des Lehrangebots
- § 8 Angebot von Pflicht- und Wahlpflichtkursen
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 11 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

II. Masterprüfung

- § 16 Zulassung zur Prüfung
- § 17 Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 18 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 19 Grundsätze für den Erwerb von Leistungspunkten
- § 20 Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen
- § 21 Wiederholung von Modulabschlussprüfungen
- § 22 Seminarleistungen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Zusatzleistungen
- § 25 Bestehen der Masterprüfung
- § 26 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrads
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Geltungsbereich
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhänge

- Anhang 1: Module des weiterbildenden Masterstudiengangs
- Anhang 2: Vergabe von Leistungspunkten
- Anhang 3: Studienverlaufspläne und Prüfungen

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums

(1) Das weiterbildende Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden so vermitteln, dass es sie zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in Führungspositionen befähigt.

(2) Im anwendungsorientierten Masterstudium sollen den Studierenden auf der Grundlage eines ersten berufsqualifizierenden Studiums sowie berufspraktischer Erfahrungen vertiefte Kenntnisse, Methoden und Theorien zur Analyse betrieblicher Vorgänge und Erarbeitung praxisgerechter Problemlösungen vermittelt werden.

(3) Der weiterbildende Masterstudiengang „Executive Master of Business Administration“ bietet eine generalistische Ausbildung in den Hauptfunktionsbereichen von Führungskräften mittelständischer Unternehmen.

§ 2

Durchführung und Aufbau des Studiums

(1) ¹Der weiterbildende Masterstudiengang wird von der Südwestfälischen Akademie für den Mittelstand durchgeführt. ²Die Südwestfälische Akademie für den Mittelstand ist eine wissenschaftliche Einrichtung im bisherigen Fachbereich 5 bzw. in der jetzigen Fakultät III der Universität Siegen.

(2) ¹Der Studiengang ist als weiterbildender Vollzeitstudiengang mit Teilzeioptionen konzipiert (vgl. Anhang 3). ²Kern des Studiengangs sind die in Anhang 1 angegebenen Module.

(3) Das Studium setzt sich gemäß Anhang 2 und 3 aus fünf Pflichtkursen, fünf pflichtkursbegleitenden Studienbriefen, fünf Wahlpflichtkursen, fünf kursübergreifenden Studienbriefen, fünf Repetitorien, einem Praxistransferseminar und der abschließenden Masterarbeit zusammen.

(4) Die Präsenzphasen finden jeweils geblockt an 2 ½ Tagen (Donnerstag, Freitag und halber Samstag) statt.

(5) Der Studienumfang beträgt insgesamt 60 Leistungspunkte (vgl. Anhang 2).

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Absolventin oder dem Absolventen der Hochschulgrad eines „Executive Master of Business Administration“ verliehen.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Für den Studiengang wird zugelassen, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 Leistungspunkte erworben hat, wobei bis zu 60 Leistungspunkte unter den in § 10 Abs. 1 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können und
2. über einschlägige Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren verfügt.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Masterabschluss beträgt zwei Semester einschließlich der Masterarbeit.

(2) Der Studiengang umfasst die in Anhang 3 angegebene Anzahl an Semesterwochenstunden.

§ 6

Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

(1) ¹Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Einheitlichen Regelungen und den Prüfungsordnungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) ¹Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.

(3) ¹Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

§ 7

Modularisierung des Lehrangebots

(1) ¹Das Studium ist modularisiert. ²Module setzen sich aus mehreren Modulelementen (Lehrveranstaltungen und Studienbriefen) zusammen. ³Dabei umfasst jedes Modul einen Pflichtkurs, einen pflichtkursbegleitenden Studienbrief, einen kursübergreifenden Studienbrief und ein zugehöriges Repetitorium sowie einen Wahlpflichtkurs gemäß individueller Studienplanung.

(2) ¹Jedes Modul wird mit einer Note bewertet. ²Die Note eines Moduls wird mit dem studentischen Arbeitsaufwand in Form der Leistungspunkte gewichtet.

(3) Benotete und mit Leistungspunkten versehene Leistungen können schriftliche oder mündliche Leistungen sein.

(4) Die Module und ihre Elemente sind im Anhang 1 aufgeführt.

§ 8

Angebot von Pflicht- und Wahlpflichtkursen

(1) Die Südwestfälische Akademie für den Mittelstand legt jeweils zu Beginn eines Semesters fest, welche Pflicht- und Wahlpflichtkurse angeboten werden.

(2) Melden sich für einen angebotenen Pflicht- oder Wahlpflichtkurs weniger als sechs Teilnehmer an, hat die Südwestfälische Akademie für den Mittelstand das Recht, den Kurs abzusagen und den Teilnehmern einen alternativen Kurs anzubieten.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen in einem vergleichbaren weiterbildenden Masterstudiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(2) ¹Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums an der Südwestfälischen Akademie für den Mittelstand im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“) zu beachten. ⁶Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellung der Gleichwertigkeit ist im Zweifelsfall eine zuständige Fachvertreterin bzw. ein zuständiger Fachvertreter zu hören.

(5) ¹Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die/der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang, dessen Abschluss Voraussetzung für die Zulassung zu dem weiterbildenden Masterstudiengang ist (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1), werden als Studien- und Prüfungsleistungen für den weiterbildenden Masterstudiengang nicht anerkannt.

(8) Liegt als Vorleistung ein Master- oder Diplomabschluss mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt vor, werden hierfür zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung angerechnet.

(9) ¹Weiterbildungszertifikate kooperierender Hochschulen können als Wahlpflichtkurse anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

¹Der Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einer Bewerberin oder einem Bewerber in ihrer oder seiner vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 Leistungspunkte auf die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 geforderten 240 Leistungspunkte anrechnen. ²Die beruflichen Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. ³Die Anrechnungsvor-

aussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen. ⁴Eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

§ 11 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend nach dem Leistungspunkte-System (vgl. Anhang 3).

(2) Zu den Klausurarbeiten gem. § 20 Abs. 1 werden zentrale Prüfungstermine angeboten.

(3) ¹Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. ²Die Meldung für eine Modulprüfung kann nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen (§ 4) erfüllt sind. ³Diese Meldungen können nur zu den im Internet auf der Homepage der Südwestfälischen Akademie für den Mittelstand (www.akademie-mittelstand.de) bekannt gemachten Terminen durch Abgabe eines schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuss erfolgen. Alternativ ist auch das Ausfüllen und Versenden eines entsprechenden Online-Antragformulars möglich. ⁴Bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Prüfungstermin kann sich die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich von der Prüfung abmelden. ⁵Die Termine für die Meldung wie auch für die Abmeldung sind Ausschlussfristen.

(4) ¹Die Meldung zu einer Modulprüfung muss spätestens acht Semester, nachdem der Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltungen gemäß Studienverlaufsplan vorgesehen war, erfolgen. ²Erfolgt die Meldung nicht in der in Satz 1 angegebenen Frist, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss setzt sich aus zwei Vertretern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Südwestfälischen Akademie für den Mittelstand zusammen. ³Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamts der Fakultät kann an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Vorstands.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens und des Prozessrechts.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung oder die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder eine hierzu vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit an der Südwestfälischen Akademie für den Mittelstand ausgeübt hat.

(3) Zur Beisitzerin und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntmachung durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Südwestfälischen Akademie für den Mittelstand ist ausreichend.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dieser Tatbestand schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Mitführen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) ¹Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. ³Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) ¹Die Modulnote entspricht der Note der abschließenden Modulprüfung. ²In den beiden Fällen des § 17 Abs. 5 ergibt sich die Modulnote aus den gewichteten Noten der Klausurarbeit und des mündlichen Vortrags. ²Dabei wird die Klausurarbeit mit 75 % und der mündliche Vortrag mit 25 % Prozent gewichtet.

(3) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in der abschließenden Modulprüfung mindestens 50 % der zugeordneten Punkte erzielt wurden und die mündlichen Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module gemäß Absatz 4 erfolgreich abgeschlossen und das Praxistransferseminar sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(6) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten der Module, des Praxistransferseminars sowie der Masterarbeit. ²Deren Gewichte bestimmen sich aus dem Verhältnis der Leistungspunkte der Module gemäß Absatz 2, des Praxistransferseminars oder der Masterarbeit zu den insgesamt erreichbaren Leistungspunkten aus benoteten Leistungen. ³Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung lautet entsprechend den Angaben in Absatz 3. ³Die Gesamtnote wird um die Note nach der ECTS-Bewertungsskala ergänzt.

(7) Bei der Bildung der Modulnote und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) ¹Die Bewertungen der Klausuren sind spätestens acht Wochen nach der Anfertigung den Kandidatinnen und Kandidaten mitzuteilen. ²Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten unmittelbar nach der abgeschlossenen Prüfung mitzuteilen und zu begründen.

II. Masterprüfung

§ 16

Zulassung zur Prüfung

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung ist bei der Meldung zur ersten Prüfung in dem Studiengang ein Antrag auf Zulassung erforderlich (Anmeldung).
- (2) Der Antrag auf Zulassung erfolgt gemeinsam mit den Meldungen zu den Prüfungen gemäß § 11 Absatz 3 schriftlich beim Prüfungsausschuss an den auf der Internetseite der Südwestfälischen Akademie für den Mittelstand bekannt gemachten Terminen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen unternommen hat oder ob sie oder er eine Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. eine Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden worden ist oder
 4. der Prüfungsanspruch für eine weiterbildende Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang verloren worden ist oder
 5. die bzw. der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines verwandten oder vergleichbaren Studiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befindet und keine beachtlichen Gründe für ein gleichzeitiges anderes Prüfungsverfahren vorliegen.

§ 17

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. den Modulabschlussprüfungen,
 2. der Seminarleistung und
 3. der Masterarbeit.
- (2) Prüfungsformen der Modulabschlussprüfungen sind Klausurarbeiten und mündliche Vorträge.
- (3) Klausurarbeiten sind unter Aufsicht zu schreiben.
- (4) ¹Eine Klausurarbeit, die zum dritten Mal mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, ist von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer gemäß § 15 Absatz 1 zu bewerten. ²Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ³Die Note der Klausurarbeit ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 15.
- (5) ¹In zwei der insgesamt fünf zu absolvierenden Klausurarbeiten ersetzt ein mündlicher Vortrag 25 % der Klausurleistung. ²Ein mündlicher Vortrag wird von der Kandidatin oder dem Kandidaten in Gegenwart der Kursteilnehmer und der Prüferin oder des Prüfers gehalten.

(6) ¹Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten, die bzw. der zur Masterprüfung zugelassen ist, wird ein Leistungspunkte-Konto für die Masterprüfung von der Südwestfälischen Akademie für den Mittelstand eingerichtet. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann in den Stand ihres oder seines Kontos Einblick nehmen.

(7) Für jede mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistung werden Leistungspunkte gemäß den Angaben in Anhang 2 erworben.

§ 18

Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen die bzw. der Behindertenbeauftragte bzw. eine andere sachverständige Person zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 19

Grundsätze für den Erwerb von Leistungspunkten

(1) ¹Durch die Modulabschlussprüfungen und die Seminarleistung gemäß § 17 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn

1. die betreffenden Module durch eine benotete Prüfungsleistung abgeschlossen wurde,
2. die Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde,
3. keine Leistungspunkte in dem gleichen Modul eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Prüfungsleistung erworben wurden.

²Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifel bei der Anmeldung, welche Studienelemente „gleich“ im Sinne von Satz 1 Nr. 3 sind.

(2) Leistungspunkte werden mit der Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung vergeben.

(3) Als Voraussetzung für die Erbringung der Seminarleistung muss die Kandidatin oder der Kandidat mindestens zwei Module erfolgreich absolviert haben.

(4) ¹In sämtlichen Bereichen des weiterbildenden Masterstudiengangs, die eine Wahlmöglichkeit bieten, ist ein Wechsel der angebotenen Alternativen möglich, sofern noch keine Leistungspunkte erworben wurden. ²Im Fall des Wechsels werden Fehlversuche auf den neu gewählten Kurs übertragen.

(5) Die für ein Modul erworbenen Leistungspunkte können nicht auf ein anderes Modul umbucht werden.

(6) Über ein abgeschlossenes Modul stellt die Südwestfälische Akademie für den Mittelstand auf Antrag der bzw. des Studierenden ein Weiterbildungszertifikat aus.

§ 20

Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit geläufigen fachwissenschaftlichen Methoden erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Durch mündliche Vorträge soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er eine wissenschaftliche Fragestellung sowie deren Lösung vorbereiten und diese in begrenzter Zeit den Studierenden und Dozenten unter Verwendung moderner Medien präsentieren kann.

(3) ¹Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt 120 Minuten. ²Die Klausurarbeiten umfassen inhaltlich den Pflichtkurs mit dem pflichtkursbegleitenden Studienbrief, den kursübergreifenden Studienbrief mit Repetitorium und den Wahlpflichtkurs. ³In den beiden Fällen des § 17 Abs. 5 verringert sich die Dauer der Klausurarbeiten auf 90 Minuten.

(4) Die Dauer der mündlichen Vorträge beträgt 30 Minuten.

(5) ¹Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit maximal drei Kandidaten abgenommen. ²Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 21

Wiederholung von Modulabschlussprüfungen

(1) Wurde eine Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung erstmals mit der Note „nicht ausreichend“ (4,3, 4,7 oder 5,0) bewertet und erfolgt kein Wechsel eines Modulelements gemäß § 19 Absatz 4, so kann sie zweimal wiederholt werden.

(2) Zur Wiederholung der entsprechenden Prüfungsleistung bedarf es einer erneuten Meldung gemäß § 11 Absatz 3 Satz 1.

§ 22

Seminarleistungen

(1) ¹Für das Praxistransferseminar, das die Kandidatin oder der Kandidat mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser abschließt, erhält die Kandidatin oder der Kandidat Leistungspunkte gemäß den Angaben in Anhang 2.

(2) Die Seminarleistung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit und einem Vortrag mit Diskussion.

(3) Die Hausarbeit kann auch als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 23

Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Masterarbeit muss inhaltlich aus den Modulen 1 bis 5 stammen (vgl. Anhang 1). ³Die Kandidatin oder der Kandidat hat für die Themenstellung ein Vorschlagsrecht.

(2) ¹Die Masterarbeit kann von jeder Prüferin oder von jedem Prüfer gemäß § 13 Absatz 2 betreut werden. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Ausgabezeitpunkt zurückgegeben werden.

(3) ¹Als Voraussetzung für den Antrag auf Zulassung zur Anfertigung der Masterarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 37 Leistungspunkte erworben haben.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt 12 Wochen. ²Bei Berufstätigen, die das Studium in Teilzeit absolvieren, ist auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit um 12 Wochen möglich. ³Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ⁴Auf einen innerhalb der Frist nach Satz 1 gestellten Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um bis zu zwei Wochen verlängern. ⁵Bei einem Antrag auf Verlängerung wegen Krankheit ist § 14 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. ⁶In allen übrigen Fällen setzt die Verlängerung der Bearbeitungszeit voraus, dass die Themenstellerin oder der Themensteller diese Verlängerung befürwortet.

(5) ¹Der Umfang der Masterarbeit soll 60 Textseiten nicht überschreiten. ²Die Masterarbeit kann in deutscher oder im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer in englischer Sprache abgefasst werden. ³Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. ⁴Die Masterarbeit ist als maschinengeschriebener Text im DIN A4-Format in zwei gebundenen Exemplaren bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. ⁵Zusätzlich ist zur Plagiatsprüfung eine CD mit einer elektronischen Version in Form einer PDF-Datei oder WORD-Datei abzugeben. ⁶Die Kandidatin/der Kandidat muss schriftlich versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt. ⁷Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁸Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend.

(6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ²Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die Themenstellerin oder der Themensteller sein; die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁴Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 15 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁵Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁶In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet; die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(8) Eine nicht fristgerecht abgelieferte Masterarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt.

(9) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten bzw. bei einer Gruppenarbeit den Kandidaten spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen.

(10) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(11) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat 15 Leistungspunkte.

§ 24 Zusatzleistungen

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf Antrag weitere Prüfungsleistungen erbringen.
- (2) Zusatzleistungen können aus den nicht gewählten Wahlpflichtkursen des weiterbildenden Studiengangs stammen.
- (3) Zusatzleistungen werden bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 15 Absatz 6 nicht berücksichtigt.

§ 25 Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat 60 Leistungspunkte gemäß Anhang 2 erworben hat.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. eine Modulabschlussprüfung gemäß § 17 Absatz 1 Nr. 1 zum dritten Male nicht bestanden worden ist oder
 2. die Seminarleistung zum dritten Male mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder
 3. die Masterarbeit zum zweiten Male mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (3) ¹Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Bescheid in schriftlicher Form erteilt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Über die erbrachten Prüfungsleistungen wird eine Bescheinigung mit den erzielten Leistungspunkten und Noten ausgestellt.

§ 26 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Hat die Absolventin oder der Absolvent die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis.
- (2) In das Zeugnis wird die erzielte Gesamtnote aufgenommen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der bestandenen Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrads gemäß § 3 beurkundet.
- (5) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (6) ¹Neben dem Zeugnis und der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement. ²Dieses informiert über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und enthält die erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.

III. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrads

(1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Absolventin oder der Absolvent hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Absolventin oder der Absolvent die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, oder hat sie oder er bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) ¹Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. ²Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Absolventin oder dem Absolventen wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die korrigierte Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2010/2011 erstmalig für den weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master of Business Administration“ der Südwestfälischen Akademie für den Mittelstand an der Universität Siegen eingeschrieben haben oder in diesen Studiengang gewechselt sind.

§ 30

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Verkündigungsblatt „Amtliche Mitteilungen“ der Universität Siegen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 5 – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht – vom 13.10.2010

Siegen, den 24. Mai 2011

Der Rektor
gez. Burckhart

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

Executive Master of Business Administration

Anhang 1: Module des weiterbildenden Masterstudiengangs

Modul 1: Unternehmensführung im Mittelstand

- Studienbrief SB-1-1: Unternehmensführung im Mittelstand
- Pflichtkurs P-1: Strategische Ausrichtung der Unternehmenszukunft
- Studienbrief SB-1-2: Mittelstandsrelevante Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
- Wahlpflichtkurse WP-1-1 bis WP-1-5

Modul 2: Personelle Führung im Mittelstand

- Studienbrief SB-2-1: Personelle Führung im Mittelstand
- Pflichtkurs P-2: Leadership und Sozialkompetenz
- Studienbrief SB-2-2: Mittelstandsrelevante Grundlagen des Wirtschaftsrechts
- Wahlpflichtkurse WP-2-1 bis WP-2-2

Modul 3: Finanzielle Führung im Mittelstand

- Studienbrief SB-3-1: Finanzielle Führung im Mittelstand
- Pflichtkurs P-3: Rentabilitäts- und Risikomanagement in Unternehmen
- Studienbrief SB-3-2: Mittelstandsrelevante Grundlagen der Unternehmensrechnung
- Wahlpflichtkurse WP-3-1 bis WP-3-3

Modul 4: Wertschöpfung im Mittelstand

- Studienbrief SB-4-1: Wertschöpfung im Mittelstand
- Pflichtkurs P-4: Strategisches Wertschöpfungsmanagement
- Studienbrief SB-4-2: Mittelstandsrelevante Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
- Wahlpflichtkurse WP-4-1 bis WP-4-10

Modul 5: Markterfolg im Mittelstand

- Studienbrief SB-5-1: Markterfolg im Mittelstand
- Pflichtkurs P-5: Strategisches Marketing
- Studienbrief SB-5-2: Mittelstandsrelevante Grundlagen der Statistik
- Wahlpflichtkurse WP-5-1 bis WP-5-3

Katalog der Wahlpflichtkurse (Stand 01.10.2010): *

WP-1-1	Verhandlungs- und Konfliktmanagement
WP-1-2	Projektmanagement
WP-1-3	Selbstorganisation und Unternehmensentwicklung
WP-1-4	Originäre und derivative Gründungen
WP-1-5	Globale Wirtschaftspolitik
WP-2-1	Mitarbeiterführung
WP-2-2	Internationales Personalmanagement
WP-3-1	Unternehmensfinanzierung
WP-3-2	Rechnungslegung
WP-3-3	Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen
WP-4-1	Dienstleistungsmanagement
WP-4-2	Dezentrale Controllingkonzepte zur Prozessoptimierung
WP-4-3	Transportlogistik
WP-4-4	Materiallogistik
WP-4-5	Scheduling
WP-4-6	Auswahl und Einsatz betrieblicher Anwendungssysteme
WP-4-7	Produktlebenszyklusmanagement
WP-4-8	Informationswirtschaft
WP-4-9	IT-Controlling
WP-4-10	Modellierung von Anwendungssystemen
WP-5-1	Innovationsmanagement
WP-5-2	Das Internet als Erfolgsfaktor der Unternehmensführung
WP-5-3	Prognosemanagement

* Die Wahlpflichtkurse werden von der Südwestfälischen Akademie für den Mittelstand regelmäßig aktualisiert. Über die jeweils angebotenen Wahlmöglichkeiten informiert die Homepage der Akademie (www.akademie-mittelstand.de) zu Beginn eines jeden Semesters.

Anhang 2: Vergabe von Leistungspunkten

Studienelement	Anzahl Studienbriefe (SB) / Pflichtkurse (P) / Wahlpflichtkurse (WP)	Workload	Σ Workload	Leistungspunkte (LP) je Modul	Σ LP
Studienbriefe (pflichtkursbegleitend) und Pflichtkurse	5 *	à 120 h	600 h		40 LP
Studienbriefe (kursübergreifend)	5	à 60 h	300 h		
Wahlpflichtkurse	5	à 60 h	300 h		
Praxistransferseminar	1	à 150 h	150 h	5 LP	5 LP
Masterarbeit	1	à 450 h	450 h	15 LP	15 LP
Gesamt			1.800 h		60 LP

* Jeder Studierende muss die 5 pflichtkursbegleitenden Studienbriefe bearbeiten und die zugehörigen 5 Pflichtkurse besuchen. Da jeder Pflichtkurs einem Studienbrief zugeordnet ist, stellen beide Elemente im Hinblick auf den Workload eine Einheit dar.

Anhang 3: Studienverlaufspläne und Prüfungen

Vollzeitstudium:

Modul (M) / Studienbrief (SB) / Pflichtkurs (P) / Wahlpflichtkurs (WP)		SWS / Art der Prüfung / LP	
		1. Semester (WS)	2. Semester (SS)
M 1: Unternehmensführung im Mittelstand			
SB-1-1	Unternehmensführung im Mittelstand	2 SWS / SP / 4 LP	
P-1	Strategische Ausrichtung der Unternehmenszukunft		
SB-1-2	Mittelstandsrelevante Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	SP / 2 LP	
WP-1	Wahlpflichtkurs Modul 1	2 SWS / SP / 2 LP	
	Repetitorium Modul 1	1 SWS	
M 2: Personelle Führung im Mittelstand			
SB-2-1	Personelle Führung im Mittelstand	2 SWS / SP / 4 LP	
P-2	Leadership und Sozialkompetenz		
SB-2-2	Mittelstandsrelevante Grundlagen des Wirtschaftsrechts	SP / 2 LP	
WP-2	Wahlpflichtkurs Modul 2	2 SWS / LN / 2 LP	
	Repetitorium Modul 2	1 SWS	
M 3: Finanzielle Führung im Mittelstand			
SB-3-1	Finanzielle Führung im Mittelstand	2 SWS / SP / 4 LP	
P-3	Rentabilitäts- und Risikomanagement in Unternehmen		
SB-3-2	Mittelstandsrelevante Grundlagen der Unternehmensrechnung	SP / 2 LP	
WP-3	Wahlpflichtkurs Modul 3	2 SWS / LN / 2 LP	
	Repetitorium Modul 3	1 SWS	
M 4: Wertschöpfung im Mittelstand			
SB-4-1	Wertschöpfung im Mittelstand		2 SWS / SP / 4 LP
P-4	Strategisches Wertschöpfungsmanagement		LP
SB-4-2	Mittelstandsrelevante Grundlagen der Wirtschaftsinformatik		SP / 2 LP
WP-4	Wahlpflichtkurs Modul 4		2 SWS / SP / 2 LP
	Repetitorium Modul 4	1 SWS	
M 5: Markterfolg im Mittelstand			
SB-5-1	Markterfolg im Mittelstand		2 SWS / SP / 4 LP
P-5	Strategisches Marketing		LP
SB-5-2	Mittelstandsrelevante Grundlagen der Statistik		SP / 2 LP
WP-5	Wahlpflichtkurs Modul 5		2 SWS / SP / 2 LP
	Repetitorium Modul 5	1 SWS	
	Praxistransferseminar	2 SWS / 5 LP	
	Executive MBA-Arbeit		15 LP
Summe der Präsenzzeiten (SWS) / (h)		17 / 255	10 / 150
Selbststudium (h)		615	780
Workload gesamt (h)		870	930
Summe der Leistungspunkte (LP)		29	31

Summe der schriftlichen Prüfungen (SP)	3	2
Summe der Leistungsnachweise (LN)	2	0

Teilzeitstudium:*

Modul (M) / Studienbrief (SB) / Pflichtkurs (P) / Wahlpflicht- kurs (WP)	SWS / Art der Prüfung / LP			
	1. Semester (WS)	2. Semester (SS)	3. Semester (WS)	4. Semester (SS)
M 1: Unternehmensführung im Mittelstand				
SB-1-1 P-1	2 SWS / SP / 4 LP			
SB-1-2	SP / 2 LP			
WP-1	2 SWS / SP / 2 LP			
Repetitorium Modul 1	1 SWS			
M 2: Personelle Führung im Mittelstand				
SB-2-1 P-2	2 SWS / SP / 4 LP			
SB-2-2	SP / 2 LP			
WP-2	2 SWS / LN / 2 LP			
Repetitorium Modul 2	1 SWS			
M 3: Finanzielle Führung im Mittelstand				
SB-3-1 P-3			2 SWS / SP / 4 LP	
SB-3-2			SP / 2 LP	
WP-3			2 SWS / LN / 2 LP	
Repetitorium Modul 3			1 SWS	
M 4: Wertschöpfung im Mittelstand				
SB-4-1 P-4		2 SWS / SP / 4 LP		
SB-4-2		SP / 2 LP		
WP-4		2 SWS / SP / 2 LP		
Repetitorium Modul 4		1 SWS		
M 5: Markterfolg im Mittelstand				
SB-5-1 P-5		2 SWS / SP / 4 LP		
SB-5-2		SP / 2 LP		
WP-5		2 SWS / SP / 2 LP		
Repetitorium Modul 5		1 SWS		
Praxistransferseminar			2 SWS / 5 LP	
Executive MBA-Arbeit				15 LP

Summe Präsenzzeiten (SWS) / (h)	10 / 150	10 / 150	7 / 105	-
Selbststudium (h)	330	330	285	450
Workload gesamt (h)	480	480	390	450
Summe Leistungspunkte (LP)	16	16	13	15
Summe schriftliche Prüfungen (SP)	2	2	1	-
Summe Leistungsnachweise (LN)	1	-	1	-

* Hinweis: Dargestellt ist der empfohlene Studienverlauf bei Teilzeitstudium. Durch individuelle Anpassungen sind Abweichungen möglich.